Marktgemeinde Maria Enzersdorf

2344 Maria Enzersdorf, Hauptstraße 37

Telefon: +43 676/88403-0, Telefax +43 676/88403-246

gemeindeamt@mariaenzersdorf.gv.at, www.mariaenzersdorf.gv.at

Baubehördliche Angelegenheiten

Parteienverkehr

Montag und Freitag 8-12 Uhr

Mittwoch 8-12 Uhr und 14-18 Uhr

Email

bauamt@mariaenzersdorf.gv.at

KUNDMACHUNG

Zahl (bei Antworten bitte angeben)	Bearbeiter	Zeichen/Durchwahl	Datum
BAU-RO/MENZ-BS21	Ing. Johanna Killian Ing. Christian Stocek	tf/217	21.02.2024

Betrifft

Bausperre MENZ-BS21 - Grünland

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Maria Enzersdorf hat in seiner Sitzung am 31.01.2024 unter TOP 10. folgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

§ 1

Gemäß §26(1) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird im Rahmen geplanten Ausarbeitung eines „Örtlichen Entwicklungskonzeptes" (siehe beiliegende Plandarstellung „MENZ – ÖEK 2 – 12191 - E" – die Bestandteil dieser Verordnung ist) eine Bausperre erlassen.

§ 2

Ziel der Bausperre

Ziel der Bausperre ist die Absicherung der wesentlichen, im Rahmen der Überarbeitung des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes" vorgesehenen Maßnahmen der Örtlichen Raumordnung. Ein besonderer Schwerpunkt wird dabei auf den Erhalt des, die Marktgemeinde Maria Enzersdorf prägenden Landschaftsbildes und die Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes gelegt. Parallel dazu sollen die Möglichkeiten und die Beschränkungen der zukünftigen Siedlungsentwicklung überprüft und bedarfsgerecht angepasst werden.

Wesentliches Ziel der Bausperre ist es, die Umsetzung der Überarbeitung des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes" und die damit in Verbindung stehende, zukünftige räumliche

Entwicklung der Marktgemeinde Maria Enzersdorf sinnvoll zu steuern, insbesondere durch die folgenden, im Entwurf des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes" vorgesehenen Maßnahmen:

- *Eignungsbereiche für die Festlegung von „Gfrei" bzw. für die Festlegung von gleichwertigen Maßnahmen der Flächenwidmungs- und/oder Bebauungsplanung unter Berücksichtigung von unterschiedlichen Leitfunktionen (Natur- und Landschaftsschutz, Wein- und Obstbau, Erhalt der ortsbildprägenden bestehenden Gehölzstreifen und der landwirtschaftlich/gärtnerischen Nutzung, Entwicklungsbereich für zentrale öffentliche Funktionen, Erneuerbare Energie,...)*
- *Absicherung des Weinbaus*
- *Sicherung und ev. bedarfsgerechter Ausbau wichtiger Wegeverbindungen zu Naherholungsgebieten*
- *Eignungsbereiche für Wohnnutzung bzw. kommunale Einrichtungen in bisher als „Bauland – Betriebsgebiet (BB)" gewidmeten Bereichen*

§ 3

Zweck der Bausperre

Die oben angeführte Zielsetzung soll durch eine entsprechende Erlassung eines neuen „Örtlichen Entwicklungskonzeptes" und damit in Verbindung stehende Änderungen des Flächenwidmungsplanes bzw. des Bebauungsplanes erreicht werden.
Bis dahin sind im Geltungsbereich der Bausperre anzeige- oder bewilligungspflichtige Bauvorhaben nur insoweit zulässig, als sie mit den Zielen und Maßnahmen des Entwurfes zum Örtlichen Entwicklungskonzept übereinstimmen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister

DI Johann Zeiner

Angeschlagen am: 22.02.2024
Abzunehmen am: 08.03.2024

BAUBEHÖRDLICHE ANGELEGENHEITEN

Abgenommen am: .....